

Wieso ist es wichtig, welche Wörter wir verwenden?

Sprache als Mittel der Ausgrenzung, insbesondere in dem Diskurs um Flucht und Migration.

Quelle:

“Wörterverzeichnis der Neuen Deutschen Medienmacher:innen”
(<https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar>)

Abschiebungsverbot:

Wird weder Asyl noch der sogenannte “Flüchtlingsstatus” anerkannt, kann für Asylsuchende ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Dieses greift, wenn Gefahr für Leib, Leben und Freiheit nach einer Abschiebung besteht. So erhalten Geflüchtete einen nationalen subsidiären Schutz. Die Aufenthaltserlaubnis besteht in der Regel für ein Jahr, allerdings haben Personen mit Abschiebungsverbot weniger Rechte als anerkannte Geflüchtete und Schutzberechtigte nach europäischem Recht.

Asyl- und Flüchtlingsschutz:

Sind zwei unterschiedliche rechtliche Schutzformen. Einen Anspruch auf Asyl haben nur Personen, die aufgrund politischer Verfolgung flüchteten (Artikel 16a im Grundgesetz). Der Flüchtlingsschutz wird nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erteilt. Im deutschen Aufenthaltsrecht ist festgelegt, dass niemand abgeschoben werden darf, der die Definition von Geflüchteten der GFK erfüllt.

Asylant:innen:

Ein negativ konnotierter Begriff, welcher dann verwendet wird, wenn Geflüchtete als Bedrohung oder Belastung betrachtet werden und nicht als Schutzsuchende. Der Begriff wurde und wird vorwiegend von rechtspopulistischen Akteur:innen genutzt. Alternative Begriffe zur Verwendung im alltäglichen Gebrauch: Asylsuchende, exilierte Menschen, Schutzsuchende und je nach Status auch: Asylberechtigte bzw. geschützte Personen



HEIMAT 2.0 [on Tour]

GLOSSAR

A

Asylbewerber:innen:

Sind juristisch gesehen Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgte gestellt haben, deren Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Bis zum Antrag gilt man also behördlich als Asylbewerber*in. Allerdings ist dieser Begriff irreführend, weil ein Grundrecht auf Asyl besteht.

Alternative Begriffe zur Verwendung im alltäglichen Kontext: Geflüchtete oder Schutzsuchende

Ausländer:in:

Bezeichnet Einwohner:innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft und ist kein Synonym für Einwanderer*innen, da die meisten Eingewanderten und ihre Nachkommen keine Ausländer*innen mehr sind, sondern Deutsche. Grundsätzlich verortet man mit dem Begriff "Ausländer*in" Menschen im Ausland, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben.

Ausländerhass, Fremdenfeindlichkeit:

Ist als Synonym für Rassismus ungenau, da es selten um tatsächliche Fremde wie beispielsweise Tourist*innen geht. Von der vermeintlichen "Ausländerfeindlichkeit" sind oft deutsche Staatsangehörige betroffen, welche jedoch aufgrund (äußerer) Merkmale wie Hautfarbe oder Religion Opfer von Angriffen werden. Wer Angriffe, gleich ob verbal oder physisch, auf People of Color als "Fremdenfeindlich" oder "Ausländerhass" bezeichnet, übernimmt die Sichtweise der rassistischen Täter*innen. Präziser ist es, diese Straftaten als rassistisch motiviert, rechtsterroristisch oder rechtsextrem zu bezeichnen.



HEIMAT 2.0 [on Tour]

GLOSSAR

B-D

Biodeutsche:

wurde vor einigen Jahren von "Migrationshintergründer:innen" als Gegenentwurf mit scherzhaft-provokantem Unterton in die Debatte gebracht und wird inzwischen aus Mangel an Alternativen mitunter ernsthaft verwendet. Viele so Bezeichnete lehnen den Begriff ab, weil in ihm die Vorstellung von Genetik mitschwingt. Die Deutung als Kürzel für Biografisch-Deutsche ist inzwischen verloren gegangen.

Alternative Begriffe: Deutsche ohne internationale Familiengeschichte

Dritte Welt:

Beschreibt einen veralteten Begriff für Länder und Regionen, die aus einer europäischen Sicht als unterentwickelt gelten. Die erste Welt bezeichnet hochentwickelte Industrienationen. Diese Hierarchie wird kritisiert, auch weil sie verschleiert, welche Länder verantwortlich für diese Ungleichheit sind. Geeigneter sind die Begriffe Globaler Süden und Globaler Norden. Sie sind nicht geografisch zu verstehen (auch Australien liegt im Süden), sondern beschreiben eine benachteiligte oder privilegierte Position in einer globalisierten Welt.

Dublin-Verfahren:

Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige europäische Staat festgestellt. Grundlage dafür ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (Dublin-Staaten). Die wichtigste Regel darin besagt, dass Schutzsuchende in dem europäischen Staat Asyl beantragen müssen, in den sie nachweislich zuerst eingereist sind. Nur unbegleitete Minderjährige haben das Recht, zu ihrer Familie zu gehen oder dort aufgenommen zu werden, wo sie sich aufhalten. Kritik an diesem Verfahren gibt es, weil dadurch vor allem die ärmeren süd- und osteuropäischen Staaten für die Asylverfahren verantwortlich gemacht werden.



Duldung:

betrifft Menschen ohne einen Aufenthaltstitel, von deren Abschiebung jedoch vorübergehend abgesehen wird, weil ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht oder eine Abschiebung nicht möglich ist (zum Beispiel, weil in dem Herkunftsland Krieg herrscht oder sie keine Papiere haben). Durch die Duldung wird der Aufenthalt zwar nicht rechtmäßig, aber es entfällt die Strafbarkeit wegen »illegalen Aufenthalts«.

Exotismus:

Wenn Schwarze Menschen und PoC oder andere Menschen, die nicht der weißen »Norm« entsprechen, wegen ihrer »Andersartigkeit« zur Schau gestellt oder beäugt werden, ist das Exotismus. Exotismus beruht auf einer rassistischen Sichtweise auf das »Fremde« aus einer eurozentrischen weißen Position. Dabei schwingt oft der Wunsch des Besitzenwollens oder ein sexuelles Begehren mit.

Familiennachzug:

ist ein feststehender Begriff im Asylverfahren. Er besagt, dass anerkannte Geflüchtete (Geschützte Personen) ihre Ehepartner*innen und Kinder nach Deutschland holen können und diese dann ebenfalls ein Aufenthaltsrecht bekommen. Voraussetzungen dafür sind z.B. ausreichender Wohnraum und die Möglichkeit, den Lebensunterhalt für die Familie sichern zu können. Nachziehende Ehepartner*innen müssen in der Regel einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Mit dem sog. Asylpaket II, das Anfang 2016 in Kraft trat, wurde der Familiennachzug allerdings stark eingeschränkt.



Flüchtling:

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 Personen, die aus begründeter Furcht vor der Verfolgung ihrer Person wegen ihrer »Rasse«, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Schutz in einem anderen Land suchen. Asylberechtigte werden nach dem Asylrecht im Grundgesetz anerkannt, Flüchtlingen wird Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention gewährt. Sprachlich ist der Begriff »Flüchtling« umstritten und teils negativ konnotiert, da die Menschen auf einen kleinen Teil ihrer Biografie, also nur auf ihre Flucht, reduziert werden. Alternative Begriffe: Geflüchtete, Schutzsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung oder ggf. Geschützte Personen

Flüchtlingskrise:

Bezeichnet die Asyldebatte, welche im Jahr 2015 - 2016 ihren bisherigen Höhepunkte hatte. Es sagt aus, dass es eine Krise wegen schutzsuchenden Menschen gebe und weist die Verantwortung den Schutzsuchenden zu, anstatt die Ursachen für Probleme z.B. im Versagen deutscher Politik oder Strukturen zu suchen. Entsprechend kann stattdessen auch von einer Krise der Asylpolitik oder neutraler von Fluchtmigration oder Fluchtbewegung die Rede sein.

Flüchtlingsschutz:

wird nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt. Darüber hinaus gibt es subsidiären Schutz und Abschiebungsverbote für Geflüchtete. Einen Rechtsanspruch auf Asyl in Deutschland haben nur politisch Verfolgte, so wäre z. B. ein Bürgerkrieg allein kein Asylgrund, aber ein Grund für subsidiären Schutz.



Flüchtlingsstrom, -zustrom, -welle:

häufig genutzte Metaphern, die für Fluchtbewegungen genutzt werden. Sie vermitteln das Bild eines Naturphänomens, das sich seinen Weg nach Deutschland bahnt oder das Land überschwemmt. Der Begriff suggeriert, dass die Politik machtlos einer Naturgewalt ausgesetzt ist und weist damit den Schutzsuchenden selbst die Verantwortung für asylpolitische oder strukturelle Probleme bei ihrer Aufnahme zu. Journalistisch angemessener ist es, konkrete Zahlen zu nennen oder neutral von Fluchtmigration zu sprechen.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):

ist die wichtigste völkerrechtliche Vereinbarung darüber, wer als "Flüchtling" anerkannt wird und damit internationalen Schutz genießt. Das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", wie die GFK eigentlich heißt, wurde 1951 verabschiedet. Mittlerweile haben über 100 Staaten die GFK unterzeichnet, darunter auch Deutschland. Im deutschen Aufenthaltsrecht ist festgelegt, dass nicht abgeschoben werden darf, wer die Flüchtlingsdefinition der GFK erfüllt.

Königsteiner Schlüssel:

ist ein Verteilungsschlüssel, der die Aufteilung von Flüchtlingen in die Bundesländer regelt. Mit ihm wird jährlich neu festgelegt, wie viele Schutzsuchende ein Bundesland aufnimmt. Die Verteilung richtet sich nach den Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung).



Menschen mit Migrationshintergrund:

sind nach statistischer Definition in Deutschland lebende Ausländer*innen, eingebürgerte Deutsche, in Deutschland geborene Kinder mit deutschem Pass, bei denen sich der Migrationshintergrund von mindestens einem Elternteil ableitet, sowie Spätaussiedler*innen und ihre Nachkommen. Der Begriff wird oft als stigmatisierend empfunden, weil damit mittlerweile vor allem "Problemgruppen" assoziiert werden. Das Statistische Bundesamt erwägt 2022 eine neue Kategorie und Bezeichnung einzuführen. Weitere Alternativen: Menschen aus eingewanderten Familien oder Menschen mit internationaler Geschichte.

Parallelgesellschaft:

ist ein Schlagwort, das Anfang der 2000er Jahre in der Debatte um Muslim*innen in Deutschland populär wurde. Der Begriff ist inhaltlich diffus und wird verbunden mit vermeintlich gescheiterter Integration. Er zeichnet ein Bild homogener Minderheiten, die sich räumlich, sozial und kulturell von der Mehrheitsbevölkerung abschotten. Ihnen wird "Integrationsunwilligkeit" unterstellt, ohne zu berücksichtigen, dass für Integration die gesamte Gesellschaft verantwortlich ist. Zudem ist für einen hohen Anteil von Einwander*innen in manchen Stadtteilen oft eher der Wohnungsmarkt ursächlich als ein Hang zu innerethnischen Nachbarschaften.

People of Color:

ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrung, die nicht als weiß, deutsch und westlich wahrgenommen werden und sich selbst nicht so definieren. PoC (Singular Person of Color) sind nicht unbedingt Teil der afrikanischen Diaspora – ursprünglich ist der Begriff u.a. zur Solidarisierung mit Schwarzen Menschen entstanden. Schwarz, weiß und PoC sind dabei politische Begriffe. Es geht nicht um Hautfarben, sondern um die Benennung von Rassismus und den Machtverhältnissen in einer mehrheitlich weißen Gesellschaft. Inzwischen wird häufiger von BPoC (Black and People of Color) gesprochen. Etwas seltener kommt hierzulande die Erweiterung BIPoC (Black, Indigenous and People of Color) vor, die explizit auch indigene Menschen mit einbeziehen soll. Diese Begriffe werden teils kritisiert, weil damit sehr große und unterschiedliche Gruppen vermengt werden.



Racial Profiling:

ist die Praxis, Menschen allein aufgrund von rassistischen oder anderen diskriminierenden Vorurteilen polizeilich zu kontrollieren. Obwohl Racial Profiling gesetzlich verboten ist, belegen wissenschaftliche Studien¹, dass weiterhin solche "anlass- und verdachtsunabhängigen Personenkontrollen" praktiziert werden. Häufig übt auch Sicherheitspersonal Racial Profiling aus, wenn Schwarzen Menschen oder PoC Zugänge verwehrt werden, wie zu Diskotheken.

Residenzpflicht:

bezeichnet die Verpflichtung von Asylsuchenden und Geduldeten, ihren Wohnsitz in der Stadt, dem Landkreis oder dem Bundesland zu nehmen, in dem sich die für sie zuständige Ausländerbehörde befindet. Wollen sie diesen Bereich verlassen, müssen sie zuvor schriftlich um Erlaubnis bitten. Diese Restriktion mit dem positiv konnotierten Verb "residieren" zu umschreiben, ist beschönigend. Zudem steht eine solche Pflicht in Widerspruch zum Grundsatz der Freizügigkeit gemäß Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention. Anfang 2015 wurde die Residenzpflicht (§ 56 Asylgesetz) gelockert: Seitdem dürfen sich Schutzsuchende in der Regel, nach Ablauf von drei Monaten, frei im Bundesgebiet bewegen. Asylbewerber*innen und Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, wird der Wohnsitz weiter durch eine Auflage (Wohnsitzauflage) eingeschränkt. Im Integrationsgesetz wurde Mitte 2016 zudem der § 12a AufenthG eingeführt, der unter bestimmten Bedingungen eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge festlegt.

Schlepper:innen/ Schleuser:innen:

Personen, die andere "gegen Bezahlung illegal von einem Land in ein anderes" bringen (lt. Duden). Der juristisch korrekte Begriff dafür lautet Menschenschmuggel. Dabei geht es vorrangig um Profit und nicht um Hilfe. Im Gegensatz zu Fluchthelfer:innen (=die wertfreie Bezeichnung für jemanden, der:die anderen zur Flucht verhilft).



HEIMAT 2.0 *[on Tour]*

GLOSSAR

S

Sichere Drittstaaten:

sind die EU-Staaten sowie Norwegen und die Schweiz, in denen Asylsuchenden “nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben” alle Rechte auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention zugestanden werden. Haben Schutzsuchende sichere Drittstaaten erreicht, wird ihnen die Einreise nach Deutschland an der Grenze verweigert; wer aus einem “sicheren Drittstaat” einreise, kann sich lt. § 26a Asylgesetz nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen. Die gleiche Regel gilt auch im Dublin-Verfahren für die oben genannten Länder sowie Island und Liechtenstein.

Sichere Herkunftsländer:

sind Länder, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse angenommen wird, “dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet” (Art. 16a GG). Die Einstufung erfolgt nicht einheitlich durch die EU, sondern nur durch die jeweiligen Regierungen der EU-Staaten und fällt unterschiedlich aus. Deshalb wäre durch die Bundesregierung als sicher eingestufte Herkunftsländer eine zwar lange, aber treffendere Bezeichnung. Asylgesuche von Geflüchteten aus Ländern, die als sicher gelten, werden schneller bearbeitet und in der Regel abgelehnt. Asylsuchende haben nur eine Woche Zeit, Widerspruch einzulegen und können innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung abgeschoben werden.

Subsidiärer Schutz:

kann von Geflüchteten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in Anspruch genommen werden, wenn ihr Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurde. Sie werden als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt, wenn sie den Behörden stichhaltige Gründe dafür vorbringen können, dass ihnen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dann wird ein einjähriger Schutz gewährt, mit Möglichkeit zur Verlängerung auf drei Jahre.



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Ist eine Bezeichnung für Schutzsuchende, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland fliehen. Von den weltweit knapp 60 Millionen Geflüchteten, die es 2015 weltweit gab, sind laut UN-Flüchtlingshilfe etwa 50 Prozent unter 18 Jahre alt. Europäisches Recht schreibt vor, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besonders geschützt werden, wozu etwa der gesetzlich garantierte sofortige Zugang zu Schule und Ausbildung gehört. In der Praxis wird allerdings Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen der Schulbesuch teils monatelang verwehrt.

Wirtschafts- oder Armutsflüchtling:

Diese Bezeichnungen sollen aussagen, dass Asylsuchende vor allem aus wirtschaftlicher Not fliehen und damit das Grundrecht auf Asyl ausnutzen würden. Besonders oft werden Menschen aus den Maghreb-Staaten sowie Rom*nja als vermeintliche Armutsflüchtlinge bezeichnet, die jedoch oft fliehen, weil sie starker Diskriminierung ausgesetzt sind. Wenn Menschen tatsächlich aus wirtschaftlichen Gründen einreisen, kann auch von Arbeitseinwanderung gesprochen werden.

